Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3155

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5769/68

Bonn, den 17. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festlegung der Grundregeln für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 sieht die Anwendung gemeinschaftlicher Interventionsmaßnahmen auf dem Markt für Magermilchpulver vor.

Die Interventionsmaßnahmen müssen eine so rationell wie mögliche Lagerung erlauben und zur Qualitätserzeugung beitragen. Zu diesem Zweck ist es angebracht- die Intervention auf Sprühmagermilchpulver der ersten Qualität zu beschränken und vorzusehen, daß das angebotene Erzeugnis Anforderungen entspricht, die seine Lagerung unter befriedigenden Bedingungen ermöglicht.

Diese Intervention ist zur Stützung des Erzeugerpreises für Milch bestimmt. Diese Maßnahmen betreffen den Markt für Magermilchpulver, der gegenwärtig durch eine überschüssige Milcherzeugung gekennzeichnet wird. Es ist deswegen notwendig, solange diese Situation besteht, vorzusehen, daß die Käufe von Magermilchpulver grundsätzlich während des ganzen Milchwirtschaftsjahres durchgeführt werden.

Die Anwendung der gemeinsamen Interventionsmaßnahmen macht die Übernahme des Magermilchpulvers durch die Interventionsstellen an einen bestimmten Ort notwendig. Da der Interventionspreis für das Erzeugnis frei Lagerhaus festgesetzt wurde, ist es angebracht vorzuschreiben, daß die Übernahme am nächstgelegenen Lagerhaus erfolgt, um zusätzliche Transportkosten zu vermeiden und daß diese nur berücksichtigt werden, wenn die Interventionsstelle die Lieferung zu einem anderen als dem nächstgelegenen Lagerhaus veranlaßt. Die Organisation einer rationellen Lagerung macht die Aufstellung einer Liste der Lagerhäuser für die Gemeinschaft, die den gleichen Bedingungen entsprechen, notwendig.

Das Bestehen des gemeinsamen Marktes bedingt, daß das Wiederinverkehrbringen des Magermilchpulvers der Interventionsstellen unter den gleichen Bedingungen in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

Dieses Wiederinverkehrbringen muß unter anderem unter solchen Bedingungen erfolgen, daß das Marktgleichgewicht nicht gestört wird und es insbesondere ermöglicht, daß der jahreszeitliche Ausgleich weiter durch eine freiwillige Lagerung erfolgt. Das Interesse der Erzeuger und Verbraucher von Magermilchpulver für diese Art der Lagerung wird durch einen jahreszeitlichen Preisunterschied geweckt. Es ist angebracht, diese Preisentwicklung im Laufe des Milchwirtschaftsjahres für die Festsetzung des Verkaufspreises des Erzeugnisses der Interventionsstellen zu berücksichtigen. Wenn das Erzeugnis für die Ausfuhr bestimmt ist, ist es angezeigt, den sich dabei stellenden besonderen Bestimmungen Rechnung tragen zu können.

Da es notwendig ist, die Bildung von ständigen Vorräten zu vermeiden, ist es daher angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, besondere Absatzmaßnahmen im Laufe des Milchwirtschaftsjahres zu ergreifen. Dieser zusätzliche Absatz muß nach gemeinschaftlichen Regeln erfolgen und derartig sein, daß für die auf diese Weise abgesetzten Mengen auf dem inneren Markt ein anderer als der normale Absatz gesichert wird. Die Maßnahmen müssen gleichzeitig durch eine geeignete Kontrolle sicherstellen, daß das Magermilchpulver tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

Der Absatz des Magermilchpulvers der Interventionsstellen muß die Gleichheit der Käufer der Gemeinschaft hinsichtlich des Zuganges zu den Erzeugnissen und der Behandlung sichern. Das Ausschreibungsverfahren erlaubt es im allgemeinen, dieses Ziel zu erreichen. Falls es sich notwendig erweist, auf eine andere Verkaufsform zurückzugreifen, muß diese die gleichen Garantien bieten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Interventionsstellen kaufen während des ganzen Milchwirtschaftsjahres nur Sprühmagermilchpulver von erster Qualität,

a) das festzulegenden Haltbarkeitsanforderungen genügt,

b) das festzulegenden Bedingungen hinsichtlich der Mindestmenge der Verpackung und der Kennzeichnung der Verpackung erfüllt.

Die Interventionsstellen kaufen während des ganzen Milchwirtschaftsjahres das ihnen in Absatz 1 genannte angebotene Magermilchpulver.

(2) Wenn es die Marktlage ermöglicht, setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz (2) des Vertrages die Bedingungen für die Einstellung oder die Wiederaufnahme der Käufe fest.

Artikel 2

(1) Der Interventionspreis gilt für Magermilchpulver frei dem zum Lagerort des Magermilchpulvers nächstgelegenen Lagerhaus, das auf der in Artikel 3 genannten Liste aufgeführt ist.

(2) Wenn die Interventionsstelle die Lieferung an einen anderen Ort als an das nächstgelegene Lagerhaus veranlaßt, werden die evtl. zusätzlichen Transportkosten durch die Interventionsstelle nach noch festzulegenden Bedingungen getragen.

Artikel 3

(1) Das von den Interventionsstellen gekaufte Magermilchpulver wird in Lagerhäusern gelagert, die auf einer noch festzulegenden Liste aufgeführt sind.

(2) Auf der Liste dürfen nur solche Lagerhäuser aufgeführt sein, die noch festzulegenden Bedingungen entsprechen.

Artikel 4

(1) Der Verkauf des Magermilchpulvers der Interventionsstellen erfolgt, nachdem der Zeitpunkt des Wiederinverkehrbringens, die betreffenden Mengen und der Mindestverkaufspreis festgesetzt worden sind.

(2) Der Verkaufspreis für Magermilchpulver erster Qualität darf nicht niedriger als ein noch festzulegender Mindestpreis sein. Der Mindestpreis übersteigt, um die Möglichkeit zur freiwilligen Lagerung zu erhalten, den Interventionspreis um einen noch festzulegenden Betrag, unter Berücksichtigung der Marktlage und den durch die Lagerung verursachten Kosten.

Artikel 5

Wenn das von den Interventionsstellen zum Verkauf angebotene Magermilchpulver zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Bedingungen vorgesehen werden, um sicherzustellen, daß das Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird und um den besonderen Erfordernissen dieser Käufe Rechnung zu tragen.

Artikel 6

(1) Die besonderen Maßnahmen im Sinne von Artikel 7 Absatz (2) zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 werden im Laufe des Milchwirtschaftsjahres in der Weise ergriffen, daß der Aufbau von Beständen vermieden wird. Sie bestehen insbesondere im Verkauf von Magermilchpulver an die Futtermittelindustrie, um unter Aufsicht der Interventionsstelle in bestimmten noch festzulegenden Gruppen von Futtermitteln verarbeitet zu werden.

(2) Die besonderen Absatzmaßnahmen werden unter Berücksichtigung folgender Grundsätze ergriffen:

a) Die besonderen Absatzmaßnahmen schaffen eine zusätzliche Absatzmöglichkeit für Magermilchpulver;

b) sie beeinträchtigen den Verbrauch von zu normalen Marktbedingungen abgesetzten Magermilchpulvers so wenig wie möglich.

(3) Die Durchführung der besonderen Maßnahmen wird von einer Kontrolle abhängig gemacht, die es erlaubt, sicherzustellen, daß das ausgelagerte Erzeugnis tatsächlich seiner Bestimmung zugeführt wird.

Artikel 7

(1) Die Gleichheit des Zugangs zu dem von den Interventionsstellen verkauften Magermilchpulver für die Verkäufer wird sichergestellt, durch den Verkauf in Form von Ausschreibungen oder durch direktes Anbieten zu einem bestimmten Preis an alle Interessenten oder durch jede andere geeignete Methode mit gleichwertigen Garantien.

(2) Zu dem Ausschreibungsverfahren werden nur die Antragsteller zugelassen, die die Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch die Stellung einer Kaution sichergestellt haben, die teilweise oder vollständig verfällt, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden. Für die anderen Verkaufsformen kann ebenfalls die Stellung einer Kaution gefordert werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 29. Juli 1968 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Die Bestimmungen von Artikel 7 der Verordnung (EWG) . . ./68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse schaffen ein Interventionssystem für in der Gemeinschaft hergestelltes Magermilchpulver und sehen vor, daß der Rat die Grundregeln für diese Interventionen festlegt.

2. Die dieser Intervention zufallende Stützung des Erzeugerpreises der Milch muß auf dem stark überschüssigen Markt der Milcherzeugung sichergestellt werden. Es hat sich deswegen notwendig erwiesen — Artikel 1 —, solange diese Situation besteht, vorzusehen, daß die Käufe von Magermilchpulver durch die Interventionsstellen während des ganzen Milchwirtschaftsjahres durchgeführt werden können.

   Darüber hinaus müssen die Interventionsmaßnahmen zugunsten von Magermilchpulver die Qualitätserzeugung fördern, die eines der Ziele der gemeinsamen Politik im Bereich der Milcherzeugnisse darstellt und gleichzeitig eine so rationell wie mögliche Lagerung sicherstellen. Deswegen beschränken die Bestimmungen von Artikel 1 die Intervention auf ein Erzeugnis erster Qualität und schreiben die Anforderungen und Bedingungen vor, zu denen das Magermilchpulver zur Intervention angedient werden kann.

   Daneben ist vorgesehen, daß die Lagerhäuser, in denen das Magermilchpulver gelagert wird, noch festzulegenden in der Gemeinschaft einheitlichen Bedingungen entsprechen müssen (Artikel 3).

3. Zur technischen Vereinfachung gilt der Interventionspreis frei dem nächstgelegenen Lagerhaus — Artikel 2 —. Um die Gleichheit zwischen den Erzeugern in der Gemeinschaft sicherzustellen ist unter anderem vorgesehen, daß, falls die Interventionsstelle die Lieferung an einen anderen Ort als das nächstgelegene Lagerhaus verfügt, die evtl. zusätzlichen Lagerkosten durch die Interventionsstelle getragen werden.

4. Der Absatz des Magermilchpulvers der Interventionsstellen muß nach dem in Artikel 7 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 vorgesehenen Verfahren erfolgen, d. h. ohne das Gleichgewicht auf dem Markt zu stören und in der Weise, daß die Gleichheit des Zuganges und der Behandlung zwischen den Käufern der Gemeinschaft gewahrt ist.

   Um der ersten Verpflichtung zu entsprechen, legt Artikel 4 der Verordnung die Bedingungen für das Wiederinverkehrbringen fest. Eine gemeinschaftliche Entscheidung legt das Verkaufsdatum, die betreffenden Mengen und den Mindestpreis fest. Bezüglich des Mindestverkaufspreises verlangt das Marktgleichgewicht, daß dieser auf einer Höhe festgesetzt wird, die die freiwillige Lagerung, die den jahreszeitlichen Ausgleich sichert, ermöglicht. Da das Interesse, diese Art der Lagerung durchzuführen, im jahreszeitlichen Unterschied der Preise liegt, sieht Artikel 4, um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, vor, daß der Verkaufspreis der Interventionsstelle von Magermilchpulver erster Qualität höher als der Interventionspreis sein muß. Der Preisabstand wird aufgrund der Preisentwicklung im Laufe des Milchwirtschaftsjahres und der Lagerkosten festgesetzt.

   Wenn es sich um Verkäufe für die Ausfuhr handelt, sieht Artikel 5 vor, daß besondere Bedingungen gewährt werden können, um den besonderen Anforderungen dieser Verkäufe Rechnung zu tragen.

   Wenn es sich um besondere Absatzmaßnahmen handelt, wenn der normale Absatz nicht ausreicht oder unmöglich ist, sehen die in Artikel 6 genannten Maßnahmen einen zusätzlichen Absatz vor, der es erlaubt, den Markt zu entlasten, ohne die normalen Verkaufsmöglichkeiten in Frage zu stellen.

   Um die Gleichheit des Zuganges zu den von den Interventionsstellen verkauften Magermilchpulver zu ermöglichen, ist vorgesehen, daß der Verkauf durch Ausschreibungen oder in Form eines Verkaufs mit gleichartigen Garantien erfolgt.